1 Regeln

Die Regatta unterliegt den Regeln, wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ festgelegt sind.

Bei einem Sprachkonflikt sind bei den Ordnungsvorschriften Regattasegeln, Ausschreibung und Segelanweisung der deutsche Text und sonst der englische Text maßgebend.

2 Mitteilungen für die Teilnehmer

Mitteilungen für die Teilnehmer werden an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt.

3 Änderungen der Segelanweisungen

Änderungen der Segelanweisungen werden spätestens eine Stunde vor Auslaufbereitschaft des Tages ausgehängt, an dem sie gelten. Änderungen des Zeitplans werden bis spätestens 19.00 Uhr des Vortages ausgehängt.

4 Signale an Land

4.1 Signale an Land werden am Flaggenmast gezeigt.
4.2 Wenn die Flagge AP an Land gezeigt wird, ist „1 Minute“ durch „nicht weniger als 30 Minuten“ in dem Wettfahrtsignal AP zu ersetzen.
4.3 Wenn Flagge AP über H an Land gezeigt wird, dürfen Boote den Hafen nicht verlassen.

5 Zeitplan der Wettfahrten

5.1 Datum und Zahl der Wettfahrten siehe Ausschreibung.
5.2 Um die Boote darauf aufmerksam zu machen, dass eine Wettfahrt oder eine Folge von Wettfahrten bald beginnt, wird die orangefarbene Startlinien-Flagge mit einem Schallsignal mindestens fünf Minuten vor dem Ankündigungssignal gesetzt.

6 Klassenflaggen

Die Klassenflaggen sind weiße Flaggen mit den jeweiligen Klassenzeichen. Sie können durch Zahlenwimpel ersetzt werden.

7 Wettfahrtgebiete

Anlage 1 zeigt die Lage der Wettfahrtgebiete.

8 Bahnen

8.1 Die Anlage 2 “Kurskarte“ zeigt die Bahnen einschließlich der Reihenfolge, in der die Bahnmarken zu passieren sind, und die Seite, auf der sie zu lassen sind.
8.2 Die Wettfahrtleitung zeigt spätestens mit dem Ankündigungssignal die zu segelnde Bahn gemäß Kurskarte an und legt die Bahnmarke 1 gegen den Wind. Zusätzlich kann am Startschiff der Kompasskurs zur ersten Bahnmarke angezeigt werden. Alle weiteren Bahnmarken werden gemäß Kurskarte ausgelegt.

9 Bahnmarken

Die Bahnmarken sind Quader in orangeroter Farbe.
Anstelle der Lee-Bahnmarke kann ein aus zwei Bahnmarken bestehendes Tor (gate) gelegt werden.

10 Gebiete, die Hindernisse sind

Die mit Tonnen gesperrten Wasserflächen (siehe Karte an der Tafel für Bekanntmachungen) sind Hindernisse (Schutzgebiete). Es gilt ein Befahrensverbot. Nichtbeachtung ist ein Protestgrund.

11 Start

11.1 Die Startlinie wird gebildet durch eine Peillatte mit gelber Farbe auf dem Startschiff und eine Tonne mit roter Flagge. Zusätzlich kann eine innere Begrenzungstonne mit grüner Flagge gesetzt werden. Diese Tonne ist fest mit dem Startschiff verbunden.
11.2 Boote, deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben wurde, müssen sich vom Startgebiet fernhalten.
11.3 Ein Boot, das nicht innerhalb von 4 Minuten nach seinem Startsignal startet, wird ohne Anhörung als DNC oder DNS gewertet. (Änderung WR A4)

12 Änderung des nächsten Bahnschenkels

Gemäß WR 33.

Nach einer Bahnänderung kann die Wettfahrtleitung die Ablaufbahnmarke (offset mark) entfallen lassen und/oder ein ursprünglich in Lee vorhandenes Tor (gate) durch eine einzelne Bahnmarke ersetzen.

13 Ziel

Die Ziellinie wird gebildet durch eine gelbe Stange mit orangefarbener Flagge auf dem Zielschiff und eine Tonne mit roter Flagge.

14 Strafsystem

14.1 Sind die WR 44.1 und P 2.1 so geändert, dass die Zwei-Drehungen-Strafe durch die Eine-Drehung-Strafe ersetzt ist, dann wird das durch die Ausschreibung oder einen Aushang bekannt gemacht.
14.2 Es gilt Anhang P.

15 Sollzeiten und Zeitlimits

15.1 Die Sollzeit ist 45 Minuten, das Zeitlimit ist 70 Minuten.
15.2 Hat kein Boot innerhalb dieses Zeitlimits die Bahn abgesegelt, wird die Wettfahrt abgebrochen.
15.3 Boote, die nicht innerhalb von 20 Minuten durch das Ziel gegangen sind, nachdem das erste Boot die Bahn abgesegelt hat und durch das Ziel gegangen ist, werden ohne Verhandlung als „nicht durch das Ziel gegangen (DNF)“ gewertet. Dies ändert die Regeln 35, A4 und A5.
15.4 Das nicht Einhalten der Zielzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Dies ändert Regel 62.1(a).

16 Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung

16.1 Jedes Boot, das protestieren will, soll dies am Zielschiff dem Wettfahrtkomitee mitteilen. Dies ändert WR 61.
16.2 Protestformulare sind im Wettfahrtbüro erhältlich. Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung oder Wiederaufnahme müssen dort innerhalb der angegebenen Frist eingereicht werden. Die Frist für Proteste beträgt 60 Minuten nach Zieldurchgang des letzten Bootes der Klasse in der letzten Tageswettfahrt bzw. dem Signal des Wettfahrtkomitees „heute keine Wettfahrten mehr“, je nachdem was später ist.
16.3 Nicht später als 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist werden Bekanntmachungen ausgehängt, um die Teilnehmer über Anhörungen zu informieren, bei denen sie Partei sind oder als Zeugen benannt wurden. Die Verhandlungen werden im Juryraum (im 2. Obergeschoss des Seglerhauses) abgehalten und beginnen um die ausgehängte Zeit.
16.4 Bekanntmachungen von Protesten durch das Wettfahrtkomitee, das Technische Komitee oder das Protestkomitee werden zur Information nach WR 61.1(b) ausgehängt.
16.5 Eine Liste der Boote, die nach Anhang P wegen Verstoßes gegen Regel 42 bestraft wurden, wird vor Ende der Protestfrist ausgehängt.
16.6 Verstöße gegen die Nummern 11.2,18, 21, 22, 23, 24 und 26 der Segelanweisungen sind nicht Gründe für einen Protest durch ein Boot. (Änderung WR 60.1(a)).
16.7 In Abänderung von WR 66 müssen am letzten Wettfahrttag Anträge auf Wiederaufnahme bei Protesten des Vortages innerhalb der Protestfrist und sonst innerhalb von 30 Minuten nach Verkünden der Entscheidung eingereicht werden.
Vermessungsproteste oder Einwendungen, deren Feststellung bereits früher zumutbar gewesen wäre, werden am letzten Wettfahrttag nicht mehr angenommen.

17 Wertung

Siehe Ausschreibung.

18 Sicherheitsanweisungen

18.1 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss unverzüglich die Wettfahrtleitung bzw. das Wettfahrtbüro darüber informieren (08051/2559). (DP)
18.2 Wird Flagge Y an Land gesetzt oder blinken die amtlichen Starkwind-Warnleuchten, so gilt WR 40 auf dem Wasser uneingeschränkt. Dies ändert das Vorwort zum Teil 4 der WR. (DP)

19 Ersetzen von Besatzung und Ausrüstung

19.1 Das Ersetzen von Teilnehmern ist in Übereinstimmung mit den Ordnungsvorschriften des DSV nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Wettfahrtleitung erlaubt. (DP)

19.2 Das Ersetzen von beschädigter oder verlorener Ausrüstung ist nur mit Genehmigung durch die WL gestattet. Der Austausch muss bei erster zumutbarer Gelegenheit bei der WL beantragt werden. (DP)

19.3 Bei Ranglistenregatten ist Steuermannswechsel nicht erlaubt.

20 Ausrüstungs- und Vermessungskontrollen

Ein Boot oder die Ausrüstung können jederzeit in Bezug auf die Einhaltung der Klassenvorschriften und der Segelanweisungen überprüft werden. Auf dem Wasser kann ein Boot durch einen Ausrüstungskontrolleur oder Vermesser der Wettfahrtleitung aufgefordert werden, sich sofort für eine Überprüfung zu einer bestimmten Stelle zu begeben.

21 Werbung

Vom Veranstalter gestellte Werbung ist wie im Aushang beschrieben anzubringen. (DP)

22 Funktionsboote

Funktionsboote sind wie folgt durch weiße Flaggen mit Buchstaben gekennzeichnet:

Boote des Wettfahrtkomitees:	RC,
Boote des Protestkomitees:	JURY oder J,
Sicherungsboote:	S,
Pressebooote:	P,
Vermesser:	M.

23 Teamboote

Teamleiter, Trainer und weitere Hilfspersonen müssen vom Zeitpunkt des Vorbereitungssignals für die erste startende Klasse einen Abstand von 150 m zum Wettfahrtgebiet einhalten, bis alle Boote durchs Ziel gegangen sind oder aufgegeben haben oder die Wettfahrtleitung eine Verschiebung, einen allgemeinen Rückruf oder einen Abbruch signalisiert. (DP)

24 Ordnung und Abfall

24.1 Alle Boote, Trailer und Fahrzeuge müssen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt sein. (DP)

24.2 Abfall muss an Land in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. (DP)

25 Einschränkung des „Aus dem Wasser- Nehmens“

Kielboote dürfen während der Regatta nur unter den Bedingungen einer vorher eingeholten schriftlichen Erlaubnis der Wettfahrtleitung aus dem Wasser genommen werden. (DP)

26 Funkverkehr und Telefon

Außer im Notfall darf ein Boot während der Wettfahrt weder Sprachmitteilungen noch Daten senden noch Sprachmitteilungen oder Daten empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. (DP)

27 Preise

Siehe Ausschreibung

28 Haftungsausschluss

Die Teilnehmer beteiligen sich an der Regatta gänzlich auf eigenes Risiko. Siehe Regel 4 “Teilnahme an der Wettfahrt“. Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten Umfang.

29 Versicherung

Siehe Ausschreibung

30 (DP)

Der Vermerk (DP) in einer Regel der Segelanweisung bedeutet, dass die Strafe für einen Verstoß dieser Regel im Ermessen des Protestkomitees liegt und geringer sein kann als eine Disqualifikation.